

15. Die Neuanfänge nach 1945

Ich muss Sie heute kurz in den Beginn der Meiji-Zeit führen. Damals nahm der Staats-Shintô seinen Anfang. Nicht der einzige, aber der Hauptgrund für seine Einführung war die Stärkung des Kaiserhauses. Deshalb wurde die Religion – die einzige damals noch erlaubte, der Shintô – vom Staat abhängig gemacht. Als der Staat einsehen musste dass das nicht geht – 1871 – wurden die zwei Religionen, Shintô und Buddhismus, in eine Volksaufklärungskampagne umgewandelt. Das Christentum wurde ab 1873 geduldet, ab der Verfassung von 1889 war es legal. Der Buddhismus wurde peu á peu von der staatlichen Aufsicht befreit.

Ich erwähnte den Staats-Shintô: wie sah er aus. Der Shintô bekam eine eigene Regierungsbehörde, die kurzfristig noch über der weltlichen stand. Die Schreine des ganzen Landes wurden verstaatlicht. Die wichtigsten Zeremonien wurden vom Staat vorgeschrieben. Die großen Schreine wurden neugegründet oder in alter Form belassen, aber auf jeden Fall wurden sie in staatliche Trägerschaft überführt. Das Volk, oder zumindest die Jugend, musste an Zeremonien teilnehmen. Die staatlichen Feiertage waren ab 1873 allesamt um den Kaiser oder um den Shintô gebildete neue Feiertage. Der Kaiser musste an den wichtigsten nationalen Zeremonien teilnehmen, usw., usw.

Dieser Staats-Shintô wurde von der amerikanischen Besatzungsmacht am 15. Dezember 1945 per Erlass aufgehoben. Nach dem Krieg wurde nicht nur der Shintô nicht mehr als Grundlage der Institution des Tennô erwähnt, auch der Staats-Shintô, die religiösen Grundlagen des modernen Kaisertums, wurde abgeschafft durch die eben genannte Shinto Direktive.

Die Amerikaner verfügten, dass kein Schrein mehr vom Staat – gleichgültig ob vom Gesamtstaat, den Präfektoren oder auf regionaler

Ebene – vom Staat unterhalten werden darf, dass die finanzielle Förderung aller Schreine eingestellt wird, die Verwaltungsbehörde aufgehoben wird, die Schulen keine Shintodoktrin mehr lehren dürfen – es sei denn, sie sind privat – und dass der Shintô und sonstige Religionen keine militaristische und nationalistische Lehre mehr verbreiten dürfen. Der Erlass war lang, 5, 6 Seiten, und verbot den Staats-Shintô in allen Facetten.

Gleichzeitig erlaubte er aber alle private Religiosität, auch der Ise-Schrein oder der Yasukuni-jinja wurden nicht verboten. Es fällt auf, dass der Staats-Shintô nur auf den Staat und nicht auf das Kaiserhaus bezogen wurde. Der Erlass verbot nur die Doktrin, dass der Kaiser von Japan wegen Abstammung oder Ursprung anderen Staatsoberhäuptern überlegen sei. Ansonsten ließ er den Kaiser in Ruhe.

Der Erlass verpflichtete die japanische Regierung, bis zum 15. März 1946 einen genauen Bericht einzureichen, in dem alle Handlungen aufgelistet sind, um diesem Erlass zu folgen. Die Regierung befolgte diesen Erlass. Die Regelung der Verfassung, die in Art. 20 JV das Verhältnis von Staat und Religion regelt, ist eindeutig von ihm beeinflusst. Allgemein wurde der Staats-Shintô verboten.

Nur 14 Tage nach dem Verbot des Staats-Shintô folgte ein zweiter, grundlegender Angriff auf die Stellung des Kaisers, seine Menschwerdung. In der Neujahrsbotschaft vom 1. Januar 1946 widerrief der Tennô seine Göttlichkeit:

„Die Bande zwischen Uns und Unserem Volk beruhten immer auf gegenseitigem Vertrauen und gegenseitiger Verehrung und sind keineswegs Produkte reiner Mythen und Legenden. Sie beruhen nicht auf dem Wahn, der Tennô sei ein gegenwärtiger Gott und das japanische Volk anderen überlegen, oder es hätte gar die Aufgabe, die Welt zu beherrschen“ (Zachert 1964, 23 f.).

Die Menschwerdung wurde vom Ausland gefeiert wo das Ansehen des Kaisers anstieg. In den japanischen Zeitungen allerdings war es

unbekannt, dort standen andere Aspekte der Neujahrsbotschaft im Mittelpunkt. Der Kaiser hatte an dem Text noch zwei Änderungen vorgenommen. Erstens die Negierung, dass er von göttlichen Ahnen abstammt wurde aufgehoben. Hierüber steht nichts in der Neujahrsbotschaft. Die Abstammung war die Basis für seinen Herrschaftsanspruch. Und zweitens zitierte er zustimmend, am Anfang seiner Botschaft, den 5-Artikel-Eid von Kaiser Meiji. Er wollte damit betonen, dass auch Japan eine eigene demokratische Tradition hatte (Shilloney 204). Aber es stimmt, die Negierung seiner Göttlichkeit wurde mit dieser Neujahrsbotschaft offiziell.

Der dritte und entscheidende Angriff auf seine Stellung war die Verfassung. Bevor ich auf den Text komme, möchte ich kurz anführen, wo sie überall geändert wurde. Es ist erstaunlich.

Der Adel wurde aufgehoben. Der Adel wurde durch das 1884 erlassene Adelsgesetz in 5 Gruppen unterteilt. Der Adel insgesamt stand unter dem Hof, die *Kôzoku*, die Angehörigen des Kaiserhauses, standen über dem Adel. Er wurde aber ebenfalls vom Hofminister (*kunaidaijin*) beaufsichtigt. Die über 30jährigen Männer der oberen zwei Gruppen rückten automatisch in die Adelskammer (*kizokuin*) ein, die drei Gruppen darunter wählten pro Gruppe eine bestimmte Zahl von Repräsentanten für 7 Jahre in die Adelskammer. Der Hauptgrund für die Schaffung und Privilegierung des Adels war der Schutz des Kaiserhauses, was sich auch aus der Stellung der Adelskammer gegen das Unterhaus ergibt. Die Adelskammer wurde in das Oberhaus (*sangiin*) umgewandelt.

Die 11 kaiserlichen Haushaltsfamilien, *Miyake*-Familien, wurden 1947 aufgehoben und wurden Bürgerliche. Die einzigen die es noch gab, waren die Familien von Shôwa Tennô. Die weitläufige Verwandtschaft von ihm war ausgeschaltet. Das bedeutete zugleich eine einschneidende Verengung des Erbfolgepools. Gewiss, es gab zwei „fruchtbare“ Frauen in der ersten

und zweiten Generation. Was aber geschieht, wenn sie nicht mehr fruchtbar sind, oder aber immer nur die „falschen“, weiblichen Prinzessinnen zur Welt bringen. Wir haben jetzt den Fall, dass es außer der beiden Söhnen vom gegenwärtigen Tennô nur einen Thronfolger gibt, den Sohn von Akishino no miya. Angenommen er überlebt und hat auch zwei Söhne. Wenn er Kaiser wird, wird es exakt ihn und seine Familie geben – und vielleicht noch zwei Uralt-Tanten. Wer weiß, dass das Kaiserhaus jetzt schon überbeansprucht ist, wird dann nur noch die Hände über dem Kopf zusammenschlagen.

Es ist wichtig, dass man ein größeres Kaiserhaus schafft. Das wird nur gelingen, wenn man durch Gesetzesänderung auch die Prinzessinnen erberechtigt macht. Die 11 ehemaligen *Miyake*-Familien die wiederbelebt werden könnten, können das nicht. Denn sie waren zwischendurch Untertanen. Und einmal Untertan, immer Untertan. Diesen Schluss habe ich aus dem Vorkriegs-Kaiserlichen Hausgesetz gezogen. Die konservativen japanischen Staatsrechtler sind in dieser Frage übrigens gespalten.

Nach dem Umfeld des Tennô ein Blick zu ihm selbst. Das Vermögen des Kaiserhauses wurde ab 1882, dem Memorandum Iwakura Tomomis zur Sicherung des Kaiserhauses radikal aufgestockt. Der Tennô hatte zu Beginn des 2. Weltkriegs sicherlich eines der größten Vermögen der Welt. Dieses Vermögen wurde verstaatlicht. Er wurde auf den Staatshaushalt beschränkt. Und es wurde strikt darauf geachtet, durch Verfassungsbestimmungen, dass der Kaiser nicht heimlich wieder zu Vermögen kommen könne.

Das mächtige Kaiserliche Haushalts-Ministerium, das außerhalb des Kabinetts stand, wurde in ein drittrangiges Amt für den Kaiserlichen Haushalt (*kunaichô*) umgewandelt, das innerhalb des Kabinettsamtes (z. Zt. das *naikakufu*) angesiedelt ist. Das wichtige Gremium des Geheimen

Staatsrats wurde abgeschafft, das Militär aufgelöst (um bald darauf wieder eingeführt zu werden), eine grundlegende Bodenreform wurde durchgeführt, die großen Familien-Trusts (*zaibatsu*) wurden enteignet.

Ich komme nunmehr zur eigentlichen Verfassung. Es stehen über den Kaiser die folgenden Artikel darin:

Art. 1 Der Kaiser ist das Symbol Japans und der Einheit des japanischen Volkes. Seine Stellung ist auf den Willen des japanischen Volkes gegründet, bei dem die oberste Gewalt ruht.

Art. 2 Der kaiserliche Thron ist erblich; die Thronfolge richtet sich nach dem vom Parlament beschlossenen Gesetz über das kaiserliche Haus.

Art. 3 Für alle Handlungen des Kaisers in Staatsangelegenheiten ist die Empfehlung und Zustimmung des Kabinetts erforderlich; das Kabinett trägt die Verantwortung für diese Handlungen.

Art. 4 Der Kaiser vollzieht nur diejenigen Handlungen in Staatsangelegenheiten, die diese Verfassung bestimmt; er hat keine Befugnisse hinsichtlich der Staatsführung.

Der Kaiser kann nach Maßgabe der Gesetze den Vollzug seiner Handlungen in Staatsangelegenheiten übertragen.

Art. 5 Wird nach den Bestimmungen des Gesetzes über das kaiserliche Haus eine Regentschaft eingerichtet, vollzieht der Regent im Namen des Kaisers seine Handlungen in Staatsangelegenheiten. In diesem Fall findet die Bestimmung des Art. 4 Abs. 1 Anwendung.

Art. 6 Der Kaiser ernennt den Ministerpräsidenten auf Benennung durch das Parlament.

Der Kaiser ernennt den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs auf Benennung durch das Kabinett.

Art. 7 Der Kaiser vollzieht auf Empfehlung und mit Zustimmung des Kabinetts für das Volk folgende Handlungen in Staatsangelegenheiten:

1. die Verkündung von Verfassungsänderungen, von Gesetzen, Kabinettsverordnungen und zwischenstaatlichen Verträgen,
2. die Einberufung des Parlaments,
3. die Auflösung des Unterhauses,
4. die Bekanntmachung über die Durchführung der allgemeinen Wahl der Parlamentsmitglieder,
5. die Bestätigung der Ernennung und Entlassung von Ministern und gesetzlich bestimmten anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie der Vollmachten und der Beglaubigungsschreiben

- der Botschafter und Gesandten,
6. die Bestätigung einer allgemeinen oder besonderen Amnestie, einer Straferabsetzung, eines Erlasses der Strafvollstreckung und einer Rehabilitierung,
 7. die Verleihung von Auszeichnungen,
 8. die Bestätigung von Ratifikationsurkunden und gesetzlich bestimmten anderen diplomatischen Urkunden,
 9. den Empfang fremder Botschafter und Gesandter,
 10. zeremonielle Feiern.

Art. 8 Ohne Zustimmung des Parlaments kann weder dem kaiserlichen Haus Vermögen zugewendet werden noch das kaiserliche Haus Vermögen annehmen oder ausgeben.

Art. 88 Alles Vermögen des kaiserlichen Hauses gehört dem Staat. Alle Ausgaben des kaiserlichen Hauses müssen in den Haushalt aufgenommen werden und bedürfen der Bewilligung durch das Parlament.

Jetzt nicht mehr der Kaiser sondern die Sonderrechte der Religion, die aber auch sehr wichtig sind.

Art.20, der die Religion behandelt, lautet

Jedermann ist die Freiheit des religiösen Bekenntnisses gewährleistet. Keine religiöse Gemeinschaft darf vom Staat mit Sonderrechten ausgestattet werden oder politische Macht ausüben.

Niemand darf gezwungen werden, an religiösen Handlungen, Festen, Feiern oder Veranstaltungen teilzunehmen.

Der Staat und seine Organe haben sich der religiösen Erziehung und jeder anderen Art religiöser Betätigung zu enthalten.

Die Verfassung war sehr streng, sie erlaubte dem Kaiser nichts, aber auch gar nichts an selbstständiger Betätigung. Aber Shôwa Tennô, wie zuvor sein Großvater, der Meiji Tennô, unternahm bald eine ausgedehnte Reisetätigkeit. Durch den totalen Zusammenbruch 1945 war potentiell auch die Institution des Tennotums gefährdet. Den Zusammenhalt der Japaner zu sichern und zu stärken – und nicht zuletzt die eigene Stellung zu sichern und zu stärken – entfaltete er bis 1954 eine intensive Reisetätigkeit, hatte er bis zu dieser Zeit alle Präfekturen Japans bereist.

Durch diese Reisetätigkeit wurde der Kaiser wieder im Volk verwurzelt. Wichtiger als solche Maßnahmen war aber wohl die feste Gründung des Tennotums im Volk, und dann auch die Persönlichkeit des Tennô.

Der Tennô hat im Juni 1973 ein dreifaches Recht bekommen, das er vermutlich auch davor gehabt hat. Der Leiter der Rechtsabteilung des Kabinetts (*naikaku hôseikyoku chôkan*), durch den die Regierung rechtliche Stellungnahmen bekannt gab, die grundsätzlicher Art sind, gab im Parlament eine Erklärung ab, dass der Kaiser nicht nur im Außenverhältnis Staatsoberhaupt ist sondern auch im Innenverhältnis. Hierzu führte er aus, dass der Tennô allgemein als Staatsoberhaupt (*genshu*) angesehen werden kann. Sodann stimmte er zwar zu, dass der Kaiser „keine Befugnisse hinsichtlich der Staatsführung“ haben dürfe, Art. 4 JV, doch sei Art. 7 der Verfassung sehr breit angelegt. Er umfasst praktisch die gesamte Innen- und Außenpolitik, in der der Kaiser Fragen stellen dürfe. Und drittens verbietet ihm die geforderte „Empfehlung und Zustimmung des Kabinetts“ (Art. 3 JV) nicht, seine Meinung durch Fragen zu äußern (Gotô 2010, 128 ff.). Wie gesagt, die Verfassung war nicht in der Lage, dem Kaiser Hemmschuhe anzulegen. Die Einzelheiten werden nächstes und übernächstes Mal Gegenstand der Erörterungen sein.

Nach der herrschenden Meinung hat der Kaiser bei der Wahl der Handlungen drei Kategorien zur Auswahl. Er kann etwas als Staatsakt durchführen, er kann es als Öffentliche Handlung (*kôteki kôî*) oder als Private Handlung (*shiteki kôî*) durchführen. Die religiösen Feste und Zeremonien des Kaiserhauses sind regelmäßig Private Handlungen (Gotô 2010, 131). Bei allem Respekt, den ich einer herrschenden Meinung entgegenbringen muss, das ist Unsinn. Er hatte nur zwei Alternativen, das ist Öffentliche Handlung und Private Handlung. Ein Beispiel. Bei der Durchführung des Großen Erntekostfestes (*daijôsai*) konnte auch die Regierung nicht leugnen, dass es sich bei dieser Zeremonie um eine

tiefreligiöse Veranstaltung handelte, die nicht als Staatsakt (*kokuji kô*) durchgeführt werden konnte. Das Große Erntekostfest ist jedoch Teil der Thronbesteigungszeremonien, und tief in den Traditionen des Kaiserhauses verwurzelt. In Anerkennung dieser Bedeutung für das Kaiserhaus und angesichts der in der Verfassung unter Art. 2 festgehaltenen Anerkennung des vererbbaaren Thronrechts, erklärte die Regierung, die Zeremonie besäße öffentlichen Charakter (*kôteki seikaku*) und beschloss es durchzuführen als eine Veranstaltung des Kaiserhauses (*kôshitsu no gyôji*), mit öffentlichen Mitteln finanziert, bezahlt aus dem (für diesen Zweck erhöhten) Budget des kaiserlichen Hauses (*kyûteihi*). Es ist schwer zu sehen, wie ein öffentlicher Akt des Kaisers, „das Symbol Japans und der Einheit des japanischen Volkes“, als etwas anderes denn als Staatsakt betrachtet werden kann, besonders, wenn er mit öffentlichen Mitteln finanziert wird.

Nun kommen wir zu einem schwierigen Teil, die Interpretation, ob er von der Verfassung *definiert* oder in die Verfassung *inkorporiert* wurde. Es liegt auf der Hand, den Kaiser erst einmal von der Verfassung definiert zu sehen. Die Verfassung steht über dem Kaiser und definiert alle Handlungen, die er darin vornehmen kann. Der Tennô hat das Erbrecht, und er ist von der Gleichstellung der Geschlechter ausgenommen. Er hat keine politischen Rechte, was wahrscheinlich durch Art. 4 JV gedeckt ist. Er muss darüber hinaus auf eine ganze Reihe von Grundrechten verzichten, ohne dass hierfür eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung angeführt werden könnte. Aber Art. 4 JV kann vermutlich weiter interpretiert werden, als man vermutet. Er selbst und, was noch schwerer wiegt, auch die Angehörigen des Kaiserhauses haben weder Berufsfreiheit, noch Reisefreiheit, Versammlungsfreiheit oder das Recht, ihren Wohnsitz frei zu wählen (Kôshitsu-hô Kenkyûkai 1987, 40 ff.). Auch die Eheschließung ist nicht frei. Als die Söhne des Tennô heiraten wollten, zuerst der jüngere dann der Kronprinz, musste zuerst der „Rat für den Kaiserlichen Haushalt“ (*kôshitsu kaigi*) seine Zustimmung geben. Dem

Rat gehören zwei Mitglieder des Kaiserhauses, die Präsidenten und Vizepräsidenten der beiden Häuser des Parlaments, der Ministerpräsident, der Chef des Amtes für den Kaiserlichen Haushalt, der Präsident des Obersten Gerichtshofs und ein anderer Richter an (*Kôshitsu Tenpan* vom 3. 5. 1947, Art. 28). All dies widerspricht zwar der Verfassung, wird aber allgemein als selbstverständlich akzeptiert.

Aber dennoch. Der Tennô und die Angehörigen sind zwar nicht Teil des japanischen Volkes, sie sind nicht in das Volksregister (*koseki*) eingetragen, folglich haben sie auch kein Wahlrecht. Es wird aber immer übersehen, dass der Kaiser ein Mensch ist, und dass ihm demzufolge Menschenrechte zustehen *müssen*. Wenn das Menschenrecht in der Verfassung verneint ist, z. B. wenn Art. 4 JV bestimmt, dass der Kaiser „keine Befugnisse hinsichtlich der Staatsführung“ hat, dann gilt diese Ausnahme im Rahmen der Interpretation. Aber kein schlichtes Gesetz, z. B. Art. 10 KH, mit seiner Bestimmung dass ein männliches Mitglied des Kaiserhauses nur heiraten darf, wenn der Rat des Kaiserhauses davor darüber beraten hat, kann ein von der Verfassung gewährtes Grundrecht aufheben. Dieses Recht steht nach westlichem Verständnis nur der Verfassung zu.

Kommen wir zum zweiten Punkt, der Inkorporation. Es ist für seine Stellung die Auffassung möglich, durch den Gebrauch des Wortes „Tennô“ das ganze japanische Kaisertum mitsamt seinen religiösen Grundlagen und Konnotationen in die Verfassung *inkorporiert* zu sehen. „[S]olange das Kaisertum als solches anerkannt wird, geht es nicht an, auf den Kaiser die gleichen Rechte und Pflichten anzuwenden wie auf das Volk. ... Dem Kaiserlichen Hausgesetz und dem Gesetz über die Finanzen des Kaiserhauses, die unter eben dieser Verfassung stehen, liegt ... die Annahme und die Erwartung einer unauflöselichen Beziehung zwischen Kaiserhaus und Shintô zugrunde“ (Kazushige Shimada, übersetzt in Lokowandt 1981, 54).

Einen ähnlichen Argumentationsweg schlägt die Rechtsanwältin Satô Yoshiko ein, die vor dem im Amt des Ministerpräsidenten eingerichteten „Vorbereitungskomitee für die Thronungsfeierlichkeiten“ gutachtlich ausgesagt hatte und am 5. 6. 1990 im Foreign Press Center einen Kurzvortrag zum Thema „*Daijôsai to kenpômondai*“ (Das *Daijôsai* und die verfassungsrechtlichen Probleme) hielt. Laut der vom Foreign Press Center verteilten Niederschrift ihres Vortrags sprach sich Frau Satô gegen die Durchführung des *Daijôsai* als Staatsakt (*kokuji kôï*) aus, weil das gegen die in Art. 20 JV verfügte strikte Trennung von Staat und Religion verstoße. Frau Satô setzt aber bei der Funktion des Tennô als Symbol an. „Wir müssen uns ja überlegen, was die Bedingungen dafür sind, dass der Tennô seine in der Verfassung vorgeschriebene Funktion als Symbol erfüllen kann. Nach meinem Verständnis ist der Tennô ein Priester-König, d. h. der Tennô kann deshalb im Herzen des Volkes die Stelle eines Symbols einnehmen, weil das Volk ihm glaubt, dass er Selbst-los für den Frieden und die Sicherheit, für das Glück Japans und des japanischen Volkes betet. Dadurch – und nur dadurch – kann der Tennô seine Funktion als Tennô erfüllen“ (Niederschrift 3). Dem ist nichts hinzuzufügen, außer, dass das selbstverständlich Öffentliche Handlung war.

Als der gegenwärtige Tennô 1992 China besuchte, entschuldigte er sich stärker für die japanischen Handlungen vor 1945, als das Außenministerium vorgesehen hatte (Takahashi 1993, 128 f.). Diese Haltung wurde allgemein positiv bewertet, ohne dass deswegen Kritik an der eigenmächtigen Handlung des Kaisers geübt worden wäre. Vermutlich waren die Progressiven erleichtert über den Inhalt seiner Handlung, und die Konservativen haben sich gefreut, dass der Kaiser wieder selbständig handelt.

Bei einem kaiserlichen Gartenfest musste die damalige LDP-Regierung

aber eine Erklärung für das kaiserliche Verhalten finden. Ein Vertreter der Schulkörperschaften hatte dem Tennô stolz berichtet, dass er dem Gesetz gemäß die Lehrer anhalte, beim Fahnehissen aufzustehen und die Nationalhymne mitzusingen. Beides war bei Schulzeremonien umstritten und brachte einige Lehrer in Schwierigkeiten. Entgegen den Erwartungen hielt der Tennô den Politiker an, bei seinen Aktionen sanft zu verfahren. Dass der Tennô hier eine Meinung geäußert hatte, brachte die Regierung dazu zu sagen, er habe sich privat geäußert. Sie konnte ihn nicht gut öffentlich kritisieren.

Wir kommen nun zu den priesterlichen Angestellten des Hofes, die eindeutig zur Privatsphäre des Tennô gehören, aber ebenso eindeutig nicht wegzudenken sind aus den Handlungen des Tennô. Zu ihnen ist anzumerken, dass sie die selben Aufgaben übernehmen wie ihre Vorgänger der Vorkriegs- und Kriegszeit. Zur Darbringung der Speiseopfer in den drei Schreinen des Hofes wird berichtet, dass sie im Sommer wie im Winter von 6.00 Uhr morgens an die Speisen vorbereiten, und dass im *Kashikodokoro* wie im *Kôreiden* die weiblichen Priester (*naishôten*), im *Shinden* die männlichen Priester (*shôten*) ab 8.00 Uhr die Aufwartung machen, und die einzelnen Speisen genau erklären und den Göttern höflich zureden, es sich schmecken zu lassen (Tokoro 2009, 43).

Ab 8.30 Uhr macht dann der diensthabende Kammerherr seine Aufwartung, um den Kaiser zu vertreten und zu entlasten. Von der Meiji-Zeit bis 1975 fuhr er in *heian*-zeitlicher Gewandung zu den drei Schreinen, in einem Wagen der von zwei Pferden gezogen wurde und machte dort jeweils formell richtig seine Aufwartung. Dieser Aufzug wurde im Parlament für einen Staatsbeamten für ungebührlich gehalten. Also vertauschte er den Pferdewagen mit einem Auto, die *heian*-zeitliche Gewandung mit einem Frack, und die kultische Handlung mit einmaligem Verbeugen. Und damit war die Parlamentsdebatte erledigt, weshalb ein Staatsbeamter den Kaiser religiös unterstützt (Tokoro 2009, 43,

Takahashi 1993, 215 f.)!

Mit dem Göttlichkeits-Verzicht des Kaisers und mit der Verfassung haben sich Legitimierung und äußere Stellung des Tennô grundlegend gewandelt – mit dem erstaunlichen Ergebnis allerdings, dass dem Tennô heute im Staat gerade die Stellung zugewiesen ist, die er traditionell de facto schon immer eingenommen hat: Abgehoben von der Tagespolitik und ohne jede tatsächliche Verantwortung, allein durch seine Existenz den Zusammenhalt des Volkes, die „Einheit des Volkes“, wie es in der Verfassung heißt, zu stärken. Der Tennô legitimiert nicht mehr die Regierungen – die sind jetzt dem Parlament verantwortlich – an seiner Stellung selbst hat sich aber nicht viel geändert.

Geblichen sind auch die drei Throninsignien. Sie gelten heute als Privatbesitz des Kaiserhauses, doch mit der Einschränkung, dass sie bei der Thronfolge zu vererben sind. Eine Veräußerung ist also ausgeschlossen – der Privatbesitz ist durchaus eingeschränkt. Der Schluss ist wohl zulässig, dass die Abstammung von der Sonnengöttin – auch ohne eigene Göttlichkeit – weiterhin anerkannt wird. Die Regelung, dass bei jedem Thronwechsel die Jahresdevise geändert wird, was inzwischen allerdings auch offiziell die Regierung und nicht mehr der Kaiser besorgt, besteht ebenfalls weiter.

Alles zusammengenommen kann sich der Eindruck herausbilden, dass im staatlichen wie im religiösen Bereich einiges von den alten Verhältnissen geblieben ist. In der Tat entbehrt die Lage nicht einer gewissen Ambivalenz. Die entscheidenden Unterschiede zur Vorkriegszeit dürfen aber nicht übersehen werden: Die Bewusstseinslage der Bevölkerung hat sich völlig gewandelt, der institutionelle religiöse Unterbau des Tennotums, der Staats-Shintô, ist abgeschafft, und, vor allem, die Volkssouveränität ist fest in der Verfassung verankert.